



Reglement Fonds Vernetzungsprojekt

Art. 1 Zweck

Der Vernetzungsprojekt-Fonds der Gemeinde St. Ursen bezweckt:

- a. Die Finanzierung der Projektkosten
- b. Die Anlage oder Aufwertung von konkreten Massnahmen des Vernetzungsprojekts

Art. 2 Fondsmittel

Der Vernetzungsprojekt-Fonds wird geöfnet durch:

- a. Beiträge der beteiligten Landwirte (maximal 10% der Vernetzungsbeiträge)
- b. Zuwendungen, Schenkungen

Art. 3 Verwendungszweck

Die Mittel des Vernetzungsprojekt-Fonds dient der Finanzierung der folgenden Leistungen und Massnahmen:

- a. Projektkosten
 - Durch den Kanton und Bund verlangten Projektleiter
 - Weiterer administrativen Aufwand
- b. Aufwertungsmassnahmen (50% der Pflanz,- Saatgutkosten)
 - Heckenpflanzung
 - Pflanzung von einheimischen Bäumen und Hochstammobstbäumen
 - Biodiversitätsförderflächen-Saatgut (Bunt- und Rotationsbrachen, Ackersäumen, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Streueflächen, ..) für Neuansaaten oder Aufwertungen
 - weitere von der Kommission bewilligte Massnahmen

Art. 4 Beiträge

- a. Der Fonds finanziert die Projektkosten gemäss der Offerte welche spätestens im Vorjahr genehmigt werden muss.
- b. Der Fonds finanziert einmalige Beiträge an Neu-pflanzungen/ansaaten oder Aufwertungen von maximal CHF 2'000.- pro Jahr und Landwirt.
- c. Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- d. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- e. Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- a. Der Fonds darf sich nicht verschulden.
- b. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- c. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind Landwirte welche am Vernetzungsprojekt mitmachen und einen entsprechenden Vernetzungsvertrag mit der Gemeinde haben.

Art. 7 Gesuch

Das Gesuch muss an den Projektleiter gestellt werden und folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a. Massnahme
- b. Fläche
- c. Kosten

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird durch den zuständigen Gemeinderat und den Projektkoordinator geprüft auf:

- a. Inhalt
- b. Zweckmässigkeit
- c. Wirtschaftlichkeit

Der Projektleiter kann für die Prüfung beigezogen werden.

Art. 9 Entscheid

Über Beiträge entscheiden der zuständige Gemeinderat und der Projektkoordinator. Übersteigt der Betrag die CHF 2'000.- pro Landwirt und Jahr, muss dieser Betrag an einem Informationsanlass durch die Landwirte abgeseget werden.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach der Vorweisung der Zwischen- oder Schlussabrechnung.

Art. 11 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat St. Ursen an seiner Sitzung vom 8.2.2021

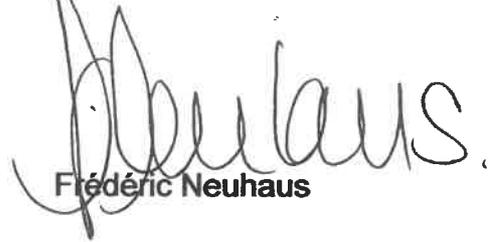
Die Gemeindegeschreiberin



Doris Holzer



Der Gemeindepräsident



Frédéric Neuhaus

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am _____